



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

38. Jahrgang

Moers, den 15.11.2011

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einziehung von Straßen – Teilfläche Albert-Altwickler-Straße
2. Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung
3. Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten (Parkgebührenordnung)
4. Bekanntmachung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
5. Änderung der Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers
6. Preise der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grund-Versorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Januar 2012

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche der Albert-Altwickler-Straße

eingezogen.

Die einzuziehende Fläche befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 45, Flurstück 1541.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Moers vom 18.08.2011 bekannt gemacht. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

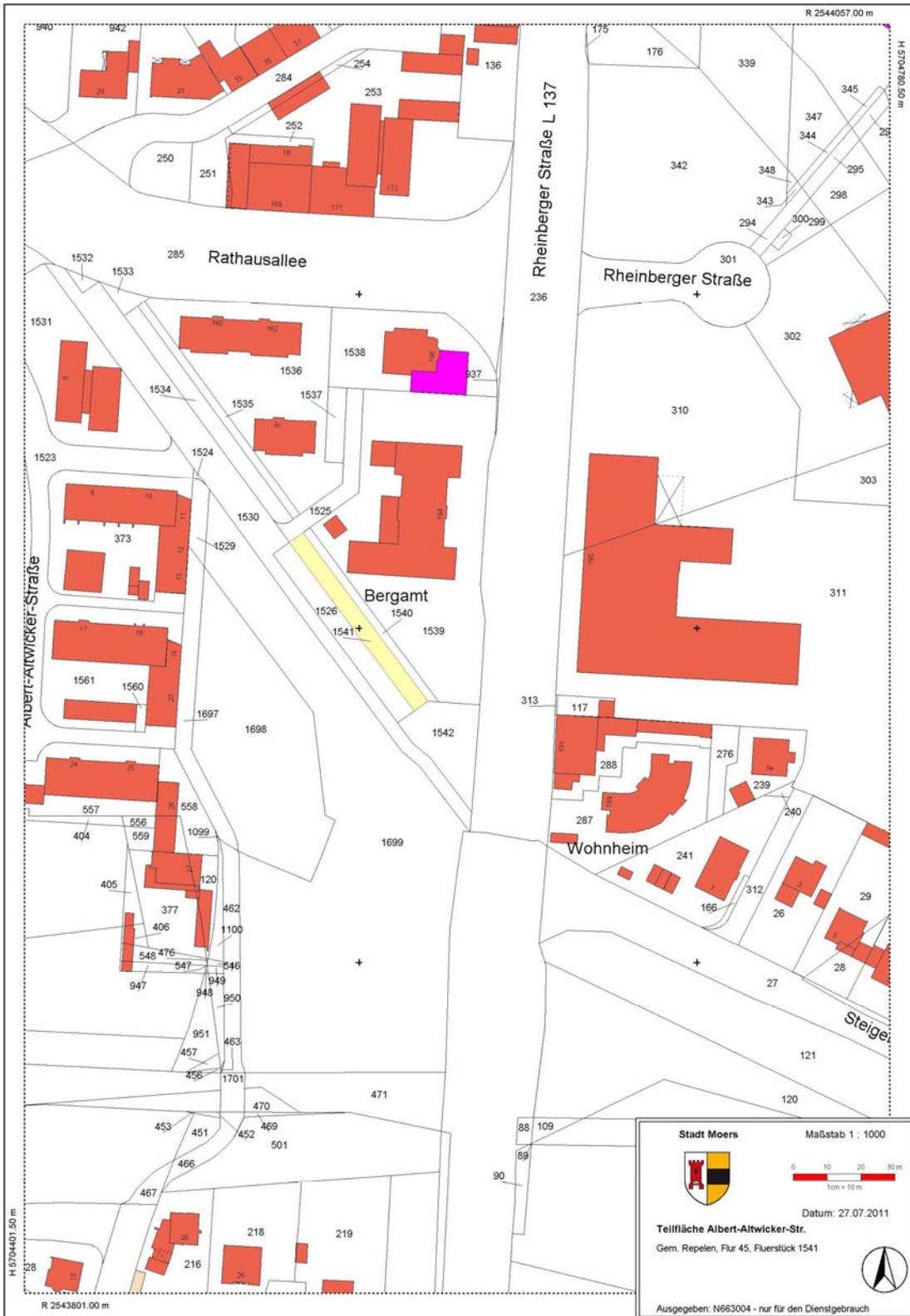
Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsfläche – insbesondere der Teilbereiche – ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachbereich Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 24.10.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011

**Satzung
über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung
(Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege)
der Stadt Moers (EBS)
in der Fassung vom 02.11.2011**

Der Rat der Stadt Moers hat am 19.10.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 23, 24 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 20.06.2011 (BGBl. I S. 1306), der §§ 5 und 23 des Kinderbildungsgesetzes vom 30.10.2007 , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385) und der Nr. 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebote für Kinder

- (1) Die Stadt Moers und die freien Träger richten zur Betreuung von Kindern von 4 Monaten bis 14 Jahren Kindertageseinrichtungen ein.
- (2) Die Stadt Moers richtet zur Betreuung von Schulkindern "Offene Ganztagschulen im Primarbereich" ein (§ 5 KiBiz).
- (3) Die Stadt Moers schafft ein Angebot zur Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen (§ 4 KiBiz).

§ 2

Träger der Kindertageseinrichtungen

- (1) Träger der Kindertageseinrichtungen sind die in § 6 KiBiz genannten Organisationen.
- (2) Die Aufnahmebedingungen werden durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

§ 3

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich gem. § 5 Abs. 2 KiBiz bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich können nur Schulkinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die Teilnahme am Offenen Ganztage verpflichtet zugleich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (5) Diese Regelung gilt für alle Grundschulen.
- (6) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 4

Kindertagespflege

(1) Gemäß § 23 SGB VIII und § 4 KiBiz umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Näheres regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung berechtigen oder verpflichten die Eltern des Kindes als Erziehungsberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

(2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser im Rahmen dieser Satzung an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen an die Stelle der Eltern.

(4) Sind die Eltern des Kindes nicht erziehungsberechtigt, tritt die erziehungsberechtigte Person an die Stelle der Eltern.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

(1) Die An- oder Abmeldung des Kindes zur Teilnahme an den Betreuungsangeboten hat von den Eltern schriftlich zu erfolgen.

Die An- oder Abmeldung ist zu richten:

- a) für die Kindertageseinrichtung: an die jeweilige Einrichtung oder den Träger der jeweiligen Einrichtung
- b) für die Offene Ganztagschule: an die Schulleitung der jeweiligen Schule
- c) für die Tagespflege: an die jeweilige Fachkraft für Kindertagespflege in den Sozialraumteams der Stadt Moers.

(2) Kindertageseinrichtung

Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung wird durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach § 7 der Satzung.

Für die letzten 3 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

(3) Offene Ganztagschule

Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird durch die Richtlinien für die Offene Ganztagschule geregelt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach § 7 der Satzung.

(4) Kindertagespflege

Die Vermittlung, Abmeldung und das Verfahren regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

§ 7

Beitragspflicht

(1) Die Eltern haben für den Besuch der Kindertageseinrichtung, für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Inanspruchnahme von Kindertagespflege entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag wird von der Stadt Moers erhoben und mit schriftlichem Beitragsbescheid geltend gemacht.

(3) Kindertageseinrichtung

Die Beitragspflicht für die Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 23 KiBiz. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Beitragspflicht und Beitragshöhe werden durch die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie bestehen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und grundsätzlich solange der Platz vorgehalten wird.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Beitragszeitraum ist das gesetzliche Kindergartenjahr; dieses entspricht dem gesetzlichen Schuljahr.

(4) Offene Ganztagschule

Die Beitragspflicht für die Teilnahme am Besuch der Offenen Ganztagschule richtet sich nach § 5 KiBiz. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Beitragspflicht und Beitragshöhe werden durch die Schließungszeiten des Offenen Ganztagsangebotes nicht berührt. Sie bestehen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und grundsätzlich solange der Platz vorgehalten wird.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Beitragszeitraum ist das gesetzliche Schuljahr.

(5) Kindertagespflege

Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege richtet sich nach § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 23 KiBiz. Von der Stadt Moers wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

(6) Allgemeine Regelungen

Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr die Einrichtung, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.

Beitragspflichtig zu den Kosten der Kindertageseinrichtung, der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege sind die Eltern des Kindes oder die ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen als Gesamtschuldner.

§ 8

Elternbeitrag

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung sind. Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagschule nicht abgegolten (s. §§ 10 und 11 der Satzung).

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011

(2) Zur Erhebung des Elternbeitrages sind der Stadt Moers Name und Vorname des Kindes, Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern oder der ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen, Geburtsdaten, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten, Familiensprache sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder mitzuteilen. Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten der Stadt Moers schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen nach Absatz 1 ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, der persönlichen Verhältnisse oder der Betreuungszeiten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe und damit zu einem anderen Elternbeitrag führen können, sind der Stadt Moers unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(6) Unabhängig von den genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Moers berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

(7) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Elterngeld über EURO 300,00 hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechender Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

(8) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen.

Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

(9) Im Falle des § 5 Abs. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstufe 1 richtet.

(10) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.

§ 9

Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

(1a) Abweichend von Absatz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Die erfolgte verbindliche Anmeldung ist der Stadt Moers durch eine schriftliche Bestätigung der Schule nachzuweisen.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie / pro Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, eine Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn eines der Kinder nach Abs. 1 oder 1 a befreit ist.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

(3) Auf Antrag kann ein Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 10

Essensgeld

(1) In den Kindertageseinrichtungen und in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich besteht für die Kinder die Möglichkeit an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Dazu ist zwischen dem jeweiligen Träger und den Eltern eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt (Essensgeld) für das Mittagessen verlangen (§ 23 Abs. 3 KiBiz und Runderlass MSW NRW).

(2) Die Stadt Moers erhebt das Essensgeld gem. Anlage 3 der Satzung

- für die Städtischen Kindertageseinrichtungen
- für die städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und
- für die Kindertageseinrichtungen freier Träger oder Offenen Ganztagschulen der Maßnahmeträger, soweit diese der Stadt Moers die Erhebung des Essensgeldes übertragen.

(3) Von den in der Anlage 3 der Satzung festgelegten Entgelten für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann im Einzelfall auf Antrag durch Beschluss des Rates der Stadt Moers abgewichen werden.

Abweichungen sind möglich z. B. für soziale Brennpunkte.

§ 11

Essensgeldermäßigung/-erlass

(1) Die Stadt kann das Essensgeld auf 1 Euro pro Kind, Tag und Mahlzeit ermäßigen, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

(1a) Absatz 1 tritt mit Ablauf des 30.11.2011 außer Kraft.

(2) Für den Bereich der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gilt eine Essensgeldbefreiung für Geschwisterkinder. Eltern mit einem Jahreseinkommen bis einschließlich zur Einkommensstufe 3, die Essensgeldbeträge für mehrere Kinder zahlen, wird das Essensgeld ab dem zweiten Kind erlassen.

(3) Die Ermäßigung des Essensgeldes geht nicht zu Lasten der Träger.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschulen im Primarbereich und Tagespflege) der Stadt Moers vom 01.08.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 19.10.2011 beschlossene **Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers (EBS)**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.11.2011

Ballhaus
Bürgermeister

Anlagen zu §§ 7, 8 und 10 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen nach dem Ki-Biz und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie für die Betreuung in Kindertagespflege der Stadt Moers sowie für die Erhebung von Essensgeld für Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen

Es gelten die folgende Beitragstabellen:

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011

Anlage 1

Beitragstabelle Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (KiBiz) und Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Beitrags- stufe	Jahres- einkommen bis	Kinder im Alter von unter 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 Jahren und älter			OGATA
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
0	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	25.000,00 €	44,00 €	57,00 €	75,00 €	26,00 €	29,50 €	48,00 €	18,50 €
2	30.000,00 €	80,00 €	97,00 €	140,00 €	44,00 €	48,50 €	82,00 €	31,00 €
3	37.000,00 €	116,00 €	137,00 €	160,00 €	50,00 €	51,00 €	87,00 €	41,00 €
4	50.000,00 €	152,00 €	177,00 €	235,00 €	72,00 €	82,00 €	135,00 €	61,00 €
5	61.000,00 €	188,00 €	217,00 €	335,00 €	115,00 €	132,00 €	215,00 €	100,00 €
6	70.000,00 €	224,00 €	257,00 €	380,00 €	153,00 €	174,00 €	290,00 €	115,00 €
7	80.000,00 €	260,00 €	297,00 €	410,00 €	172,00 €	195,00 €	310,00 €	125,00 €
8	100.000,00 €	296,00 €	337,00 €	440,00 €	190,00 €	215,00 €	340,00 €	135,00 €
9	über 100.000 €	332,00 €	377,00 €	470,00 €	205,00 €	235,00 €	370,00 €	150,00 €

Der Elternbeitrag für die Hortplätze entspricht dem Beitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren und älter in einer 35 Stunden Betreuung.

Anlage 2

Beitragstabelle Kindertagespflege

Bei- trags- stufe	Ein- kommen bis	Betreuungstunden pro Woche								
		bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 35	36 bis 40	41 bis 45	über 45
0	15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	25.000 €	8,00 €	15,30 €	22,60 €	29,90 €	37,20 €	44,50 €	53,75 €	63,00 €	72,25 €
2	30.000 €	10,50 €	19,90 €	31,30 €	42,70 €	54,10 €	65,50 €	81,25 €	97,00 €	112,75 €
3	37.000 €	13,00 €	24,40 €	35,80 €	47,20 €	58,60 €	70,00 €	99,50 €	129,00 €	158,50 €
4	50.000 €	21,00 €	36,20 €	51,40 €	66,60 €	81,80 €	97,00 €	128,00 €	159,00 €	190,00 €
5	61.000 €	32,00 €	55,00 €	78,00 €	101,00 €	124,00 €	147,00 €	196,50 €	246,00 €	295,50 €
6	70.000 €	42,00 €	71,40 €	100,80 €	130,20 €	159,60 €	189,00 €	254,50 €	320,00 €	385,50 €
7	80.000 €	52,00 €	83,60 €	115,20 €	146,80 €	178,40 €	210,00 €	283,00 €	356,00 €	429,00 €
8	100.000 €	62,00 €	95,60 €	129,20 €	162,80 €	196,40 €	230,00 €	310,50 €	391,00 €	465,00 €
9	ü. 100.000 €	72,00 €	107,60 €	143,20 €	178,80 €	214,40 €	250,00 €	338,00 €	426,00 €	465,00 €

Anlage 3

Essensgeld

Das Essensgeld beträgt für die Kindertageseinrichtungen gem. § 10 der Satzung ab dem 01.08.2008 EURO 49,00.

Das Essensgeld beträgt ab dem 01.08.2009 für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich gem. § 10 der Satzung je Monat EURO 54,00 jeweils für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.).

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten
(Parkgebührenordnung)
in der Fassung
der Bekanntmachung vom 04.11.2011**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. S. 48/SGV. NW. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV. NW. S. 365) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 19.10.2011 folgende Gebührenordnung für das Stadtgebiet Moers beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten oder Kassenautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen, wird sie für die in der Anlage aufgeführten Flächen für die Zone Neumarkt auf 1,00 Euro je 30 Minuten, für die Zone 1 auf 0,50 Euro je 20 Minuten sowie für die Zone 2 auf 0,50 Euro je 30 Minuten festgesetzt. In der Zone 3 wird für den ganzen Tag eine Gebühr von 1,00 Euro erhoben. In der Zone 4 wird je 5 Stunden eine Gebühr von 0,50 € erhoben. In der Zone 3 und 4 ist für Dauerparker ein Monatsticket in Höhe von 15 Euro bzw. ein Wochenticket für 4 Euro erhältlich.
- (3) Ausschließlich bei Parkvorgängen unter 20 Minuten werden keine Parkgebühren erhoben. Bei einer Parkdauer von mehr als 20 Minuten werden ab der 1. Minute Parkgebühren erhoben.
- (4) Parkscheine sind nur in der aufgedruckten Zone gültig.

§ 2

- (1) Diese Fassung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für Parkscheinautomaten der Stadt Moers (Parkgebührenordnung) vom 01.03.2011 außer Kraft.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 19.10.2011 beschlossene

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten (Parkgebührenordnung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 04.11.2011

Ballhaus
Bürgermeister

Anlage

Zone Neumarkt - Neumarkt
Zone 1 - Kastellplatz - Kastellstraße - Haagstraße - Hanckwitzstraße - Oberes Parkdeck am Neuen Wall - Unteres Parkdeck am Neuen Wall - Bereich Meerstraße (vor dem „Neuen Rathaus“ und der Evangelischen Stadtkirche) - Im Rosenthal - Oberwallstraße (zwischen Dr.-Hermann-Bähr-Straße und Unterwallstraße) - Parkplatz Kautzstraße - Parkhaus Kautzstraße Sowie nach dem Ende der nachmittäglichen Kernarbeitszeit der städtischen Bediensteten: - Parkplatz Neues Rathaus (Schotterparkplatz) - Parkplatz Neues Rathaus Innenhof

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011

<p>Zone 2</p> <ul style="list-style-type: none">- Augustastraße (zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der Hopfenstraße)- Feldstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße)- Ostring / Weygoldstraße (zwischen Wilhelm-Schroeder-Straße und der Landwehrstraße)- Landwehrstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße)- Bankstraße (zwischen Landwehrstraße und Julius-Genner-Straße)- Mittelstraße- Otto-Hue-Straße- Homberger Straße (zwischen Klever Straße und Beginn der Fußgängerzone einschließlich des Behelfsparkplatzes)- Friedrich-Ebert-Platz (auf ausgewiesenen Teilflächen)- Goethestraße (zwischen Essenberger Straße und Karl-Hoffmeister-Straße)- Karl-Hoffmeister-Platz- Tersteegenstraße (zwischen Goethestraße und Karl-Hoffmeister-Platz)- Moerser Benden / Nordring (westlich Moerser Benden, befestigte Fläche)- Annastraße- Asberger Straße (zwischen Xantener Straße und Martinstraße)- Josefstraße (zwischen Xantener Straße und Kurze Straße)- Wilhelm-Schroeder-Straße 10 (Parkplatz Bildungszentrum)
<p>Zone 3</p> <ul style="list-style-type: none">- P&R-Parkplatz Bahnhof
<p>Zone 4</p> <ul style="list-style-type: none">- Moerser Benden / Mühlenstraße (auf ausgewiesenen Teilflächen)- Friedrich-Ebert-Platz (auf ausgewiesenen Teilflächen)

**Bekanntmachung
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Auf den Friedhöfen Schwafheim, Kapellen, Meerbeck, Lohmannsheide, Ufort, Repelen, Klever Straße und Hauptfriedhof sind die Ruhefristen von Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen abgelaufen. Das Nutzungsrecht an Kinderreihengräbern kann auf Antrag bis zum **20.01.2012** bei der Friedhofsverwaltung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlängert werden.

Die Grabstellen, die nach dem 19.02.2012 eingeebnet werden, sind durch ein Hinweisschild an den Grabfeldern gekennzeichnet.

Den Angehörigen wird empfohlen, Grabschmuck bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen.

Nicht entfernte Grabaufbauten gehen nach diesem Zeitpunkt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über.

Moers, den 08.11.2011
Der Vorstand
Simon U. Goerge

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011

**Änderung der Festsetzung
von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt
nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz
im Stadtgebiet von Moers
vom 14.11.2011**

Auf Grund der §§ 69, 60b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), der Nr. 1.34 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung (SGV. NW. 7101) sowie §§ 3, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NW. 2060) und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (SGV. NW. 7103) sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023) wird der von der Stadt Moers als örtlicher Ordnungsbehörde beschlossene, in den Amtsblättern der Stadt Moers Nr. 14 vom 27.08.2003, Nr. 11 vom 02.06.2005 und Nr. 15 vom 21.09.2006 bekannt gemachte Beschluss des Rates der Stadt vom 01.07.2009 wie folgt geändert:

C) Weihnachtsmarkt

2. Er beginnt am Donnerstag vor dem 1. Advent und endet am 22. Dezember.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 01.07.2009 beschlossene Änderung der **Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz im Stadtgebiet von Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 14.11.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Moers für Samstag, den 18. Februar 2012, für den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung:

I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

I. 3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Homberger Straße (ab Unterführung Bahnhof/Einmündung Lotharstraße bis einschließlich Kreuzung mit der Klever Straße)

Vorplatz Bahnhof Moers (von Homberger Straße bis einschließlich Ein-/Ausgang Gleisanlagen)

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße (ab Homberger Straße bis Klever Straße einschl. Kreisverkehrsplatz)

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße/neue Busumsteiganlage (ab Homberger Straße bis Essenberger Straße)

Vinzenzpark (zwischen Homberger Straße, Essenberger Straße, Vinzenzstraße und Xantener Straße)

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Klever Straße (ab Kreuzung mit der Homberger Straße bis vollständige Einmündung Wilhelm-Schröder-Straße)

Friedrich-Ebert-Platz einschließlich östl. Grünstreifen

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Straße Am-Friedrich-Ebert-Platz

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Bankstraße von Einmündung Klever Straße bis Einmündung Otto-Hue-Straße

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Wilhelm-Schröder-Straße (ab Klever Straße bis Einmündung Rheinberger Straße/Neuer Wall)

Vorplatz/Gelände Kultur- und Bildungszentrum

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Am 18.02.2012 findet auf Moerser Stadtgebiet der Karnevalszug 2012 (=Nelkensamstagszug) statt.

Die Zugstrecke führt ab dem Bahnhof Moers über die Homberger Straße, über die Klever Straße, über die Wilhelm-Schröder-Straße und endet danach im Kreuzungsbereich Unterwallstraße/Repelener Straße. Der Zugweg führt dabei auch am Bahnhofsvorplatz, dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Platz am Kultur- und Bildungszentrum vorbei. Der vorgenannte Zugweg und die Plätze sind hoch frequentiert und stellen damit wesentliche Schwerpunkte dieser Veranstaltung dar.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es insbesondere bei den Veranstaltungen bis 2008 bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

So erfolgte der überwiegende Anteil an Hilfeleistungen aufgrund von Schnittverletzungen. Das Glasverbot für die Moerser Karnevalszüge 2009, 2010 und 2011 hat nach Angaben der Feuerwehr Moers, Polizei Moers und den sonstigen Hilfskräften (THW, DRK) zu einer deutlichen Reduzierung der Verletzungen geführt.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalszuges „Kulturausschuss Grafschafter Karneval“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die – überwiegend auswärtigen – Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderes Mittel ist nicht erkennbar.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher/innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Moerser Nelkensamstagszuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Moerser Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zur Zeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise wie zuvor beschrieben erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und durchweg beachtet. Dies führte zu einer erheblichen Entspannung der Situation.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Moerser Karnevalszuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Moers - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten konnten durch die Städtischen Servicebetriebe Moers auch zerbrochene Trinkgläser festgestellt werden.

Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 auf den definierten Veranstaltungsbereich Homberger Straße, Klever Straße, Vinzenzstraße, Wilhelm-Schröder-Straße, Friedrich-Ebert-Platz und den übrigen benannten Plätzen, weil in diesem Bereich mit dem stärksten Besucherandrang im Innenstadtbereich gerechnet werden muss.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der letztjährigen Erfahrungen (Zugführung über Fußgängerzone Homberger Straße) und den Erkenntnissen des Jahres 2009 für erforderlich gehalten.

Begründung zu III:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen 2 Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Moers in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Moers, den 9.11.2011

Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 15.11.2011

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2012 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2012 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Januar 2012:

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
ENNI.BasisStrom (überwiegend privater Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	19,11	/ 22,74	19,59	/ 23,31
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			15,09	/ 17,96
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51
ENNI.PartnerStrom (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	19,11	/ 22,74	19,59	/ 23,31
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			15,09	/ 17,96
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	96,24	/ 114,53	96,24	/ 114,53
		netto*)	brutto**)		
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh	30,97	/ 36,85		
Verrechnungspreise		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51
Sonstige Geräte:		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,81	/ 43,80	36,81	/ 43,80
- Tarifschaltung	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung
- den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 19%) zum Rechnungsbetrag.

Moers, 15. November 2011

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH